

Ausgewählte Fälle der Behindertenanwaltschaft zum Thema barrierefreies Wohnen im Überblick

Bereich Mietwohnverhältnisse

- Mobile Rampe zum Eingang des Wohnhauses – BAW / 146 / RSK / 2018
- Barrieren im Wohnbau; Beschränkung der Liftbenutzung durch die Hausverwaltung; BAW / 43 / RSK / 2018
- Mangelnde Barrierefreiheit beim Zugang zur Mietwohnung; BAW / 391 / MH / 2018
- Barrierefreier Umbau einer Wohnhausanlage; BAW / 364 / RSK / 2018
- Barrierefreier Zugang zur Wohnung; BAW / 295 / AB 2018
- Mangelnder barrierefreier Zugang zum Wohnhaus; BAW / 209 / RSK / 2018
- Witterungsbedingter Liftausfall; BAW / 420 / MH / 18

Bereich Eigentumswohnungen

- Einbau eines Treppenliftes bei Wohnungseigentum; BAW / 126 / MH / 2018
- Barrierefreie Wohnung im Neubau – Vorsorgewohnung; BAW / 279 / MH / 2018
- Entfernung einer Rampe im Mehrparteienwohnhaus; BAW / 67 / SP / 2018

Bereich Mietverhältnisse

Mobile Rampe zum Eingang des Wohnhauses; BAW / 146 / RSK / 2018

Der Klient lebt in einem Wohngebäude eines großen Wohnbauträgers. Er ist auf die Verwendung eines Rollstuhls in seinem alltäglichen Leben angewiesen. Allerdings hat der Klient seit Jahren Schwierigkeiten das Gebäude, in dem er wohnt zu verlassen, da sich vor der Eingangstür eine Stufe befindet, die er nur schwer überwinden kann. Der Klient hat sich bereits 2014 diesbezüglich an den Vertragspartner gewandt, 2018 besteht die Problematik allerdings noch immer. Behindertenanwalt Dr. Hofer übermittelt ein Interventionsschreiben an den Wohnbauträger, in dem er um eine bauliche Rampe zur Überwindung der Stufe ersucht. Das Interventionsschreiben ist erfolgreich. Es erfolgt die Zusage, eine feste Rampe vor der Zugangstür zum Wohnhaus des Klienten zu errichten.

Barrieren im Wohnbau; Beschränkung der Liftbenutzung durch die Hausverwaltung; BAW / 43 / RSK / 2018

Der Klient ist Mieter einer Wohnung und hat eine Gehbehinderung. Bisher hat er nicht für die Nutzung des Aufzuges mitbezahlt. Behinderungsbedingt sieht der Mieter nun die Benützung des Aufzuges als erforderlich an. Die Benützung wird von der Hausverwaltung jedoch nur unter erheblichen Mehrkosten und damit für den Mieter nicht annehmbaren Bedingungen angeboten. Das vom Klienten angestrebte Schlichtungsverfahren scheitert, da der Vertreter des Schlichtungspartners nicht erschienen ist.

Mangelnde Barrierefreiheit beim Zugang zur Mietwohnung; BAW / 391 / MH / 2018

Die Klientin ist Mieterin einer Wohnung, hat eine starke Gehbehinderung und kann die 10 Stufen in ihrem Haus vom Eingang bis zum Lift kaum bewältigen. Sie bittet die Behindertenanwaltschaft um Unterstützung bei der Realisierung eines Treppenliftes im Miethaus. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird ein Schlichtungsverfahren beantragt, dessen Ausgang aktuell noch offen ist.

Barrierefreier Umbau einer Wohnhausanlage; BAW / 364 / RSK / 2018

In einer Wohnhausanlage gibt es eine größere Anzahl an Mietparteien mit Mobilitätseinschränkungen. Diese versuchen seit Jahren, die Vermietungsgesellschaft dazu zu bewegen, die Anlage barrierefrei zu gestalten – bis dato ohne eine konstruktive Gesprächsbasis zu finden. Behindertenanwalt Dr. Hofer übermittelt ein Interventionsschreiben an die Geschäftsführung der Vermietungsgesellschaft, in dem er um einen barrierefreien Umbau der Wohnhausanlage ersucht und auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen hinweist. Bis dato ist noch keine Rückmeldung erfolgt, sodass der Sachverhalt weiterhin ungelöst bleibt.

Barrierefreier Zugang zur Wohnung; BAW / 295 / AB 2018

Der Klient wohnt in einer Mietwohnung im 4. Stock eines Genossenschaftshauses, Die Wohnung kann trotz Lifts nur über Stufen bzw. eine sehr steile Rampe erreicht werden. Der Klient kann weder Arme, noch Beine bewegen und ist auf 24h Pflege angewiesen, die von seiner Ehefrau übernommen wird. Diese ist selbst durch regelmäßige Schwindelanfälle und Knieprothesen körperlich beeinträchtigt und kann ihren Ehemann deswegen nicht mit dem Rollstuhl die steilen Rampen herab befördern. Die Tochter des Ehepaars wendet sich mit der Frage an die Behindertenanwaltschaft, ob ein Rechtsanspruch zur Errichtung einer barrierefreien Rampe besteht und Fördermöglichkeiten für die Errichtung in Betracht kommen könnten. Bis zur Abklärung der weiteren möglichen Schritte gemeinsam mit den Klienten bleibt der Fall offen.

Mangelnder barrierefreier Zugang zum Wohnhaus; BAW / 209 / RSK / 2018

Die Klientin bewohnt eine Mietwohnung und ist aufgrund behinderungsbedingter Einschränkungen auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen. Zum Betreten und Verlassen der Wohnhausanlage muss sie immer wieder NachbarInnen und PassantInnen ersuchen, ihr beim Öffnen der Haustür behilflich zu sein, da sie mit dem Rollstuhl nicht aus eigener Kraft schnell genug durch die selbstschließende Tür gelangen kann. Behindertenanwalt Dr. Hofer wendet sich in einem Interventionsschreiben an die Vermietungsgesellschaft und ersucht um die Errichtung einer elektrischen Türöffnungsanlage oder eine anderen wirksame Maßnahme. Die Vermieterin tritt daraufhin mit der Klientin in Kontakt, um gemeinsam eine barrierefreie Lösung zu erörtern.

Witterungsbedingter Liftausfall; BAW / 420 / MH / 18

Der Klient ist Rollstuhlfahrer und Mieter in einer Wohnhausanlage. Die einzelnen Wohnungen stehen in Wohnungseigentum. Das Gebäude wurde nach Information der Behindertenanwaltschaft 2014 entsprechend den Vorgaben der steiermärkischen Bauordnung errichtet. Bei stärkeren Regenfällen kam es seit Errichtung immer wieder zu Ausfällen der Liftanlage. Wurden diese bis dato relativ zeitnah behoben, so dauert der nunmehrige Ausfall schon etwa eine Woche an. Laut Angaben des Aufzugsmonteurs handelt es sich um einen Totalschaden der Liftanlage. Bis zur vollständigen Schadensbehebung wünscht sich der Klient eine Übergangslösung mittels Treppenlifts oder Treppenraupe, um seine Wohnung weiterhin nutzen zu können. Die BAW wird in diesem Sinne bei der Hausverwaltung/Eigentümergeinschaft sowie beim Wohnungseigentümer intervenieren.

Bereich Eigentumswohnungen

Einbau eines Treppenliftes bei Wohnungseigentum; BAW / 126 / MH / 2018

Die Klientin lebt in einer Eigentumswohnung. Sie ist auf einen Rollstuhl angewiesen und kann alleine das Haus nicht verlassen. Deswegen hat die Klientin bei der Hausverwaltung um den Einbau eines Treppenliftes ersucht. Das Anliegen wurde bei der EigentümerInnenversammlung eingebracht und es kam zu einer Abstimmung über den Einbau des Treppenliftes, die negativ ausgefallen ist. Nach Recherche kommt die Behindertenanwaltschaft zu dem Schluss, dass keine rechtliche Durchsetzungsmöglichkeit im Bereich der Antidiskriminierungsgesetze besteht. Die nach Ansicht der Behindertenanwaltschaft aussichtsreichste Herangehensweise wäre es, das Gespräch mit den übrigen MiteigentümerInnen zu suchen und einen neuerlichen Antrag auf Einbau des Treppenliftes zu stellen.

Barrierefreie Wohnung im Neubau – Vorsorgewohnung; BAW / 279 / MH / 2018

Die Klientin hat eine derzeit noch in Bau befindliche Eigentumswohnung als Vorsorgewohnung erworben. Laut Bauplänen wird der als barrierefrei ausgewiesene Zugang zur Wohnung der Klientin ausschließlich über die Tiefgarage bzw. über einen Kellergang mit mehreren zu passierenden Brandschutztüren in einem anderen Bauteil möglich sein. Die Klientin wendet sich an die Behindertenanwaltschaft mit der Frage, ob ein solcher Zugang gestattet ist. Nach den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes wäre ein Schlichtungsverfahren grundsätzlich möglich. Die rechtlichen Erfolgsaussichten werden von der Behindertenanwaltschaft in Ermangelung einer zum Kaufzeitpunkt vorliegenden Behinderung jedoch als ungünstig eingestuft.

Entfernung einer Rampe im Mehrparteienwohnhaus; BAW / 67 / SP / 2018

Der Klient ist Eigentümer einer Wohnung. In seinem Wohnhaus sind Rampen an Stiegenaufgängen entfernt worden. Das wurde der Hausverwaltung von der Baubehörde angeordnet, weil die notwendige Fluchtwegsbreite der Stiegenaufgänge durch die Rampen nicht mehr gewährleistet wäre. Von der Entfernung der Rampen sind der Klient und noch weitere (vor allem ältere) BewohnerInnen des Hauses betroffen. In einem Telefonat wird dem Klienten mitgeteilt, dass ein Vorgehen nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz aufgrund der Kollision verschiedener Rechtsvorschriften eher nicht möglich ist.